

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge
 - a) von Herrn De Piccoli zur Ausbreitung der Kriminalität und der städtischen Kleinkriminalität (B3-0725/92);
 - b) von Frau Domingo Segarra zum Überhandnehmen der Gewalt in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (B3-0790/93),
 - c) von Frau Braun-Moser zu einem gemeinschaftsweiten EG-Kriminalamt und zur grenzüberschreitenden Strafverfolgung (B3-0823/93),
- unter Hinweis auf die Präambel und Artikel 8 a, 220 und 235 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Artikel B dritter Gedankenstrich, F Abs. 2 und K. 1 des Vertrages über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die Artikel 3 und 8, und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere die Artikel 7 und 17,
- unter Hinweis auf die Erklärungen in der Schlußakte des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere die Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit und die Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 91/308/EWG vom 10. Juni 1991¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts seines Untersuchungsausschusses über das organisierte Verbrechen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in der Gemeinschaft (A3-0358/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0289/93),

¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. Juni 1991, S. 77.

- A. mit der Feststellung, daß die Alltagskriminalität insbesondere in den Großstädten der Gemeinschaft quantitativ und qualitativ zunimmt und daß immer häufiger Verbindungen zwischen dieser Art der Kriminalität und organisierter Kriminalität entdeckt werden; zutiefst beunruhigt über den Anstieg der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, die insbesondere wegen ihrer Strafunfähigkeit von der organisierten Kriminalität zu Handlangern im kriminellen Kreislauf (Schmuggel, Waffentransport, Drogenhandel, Diebstahl, usw.) gemacht werden,
- B. unter Hinweis darauf, daß alte Menschen, Kinder, Frauen, Immigrantinnen und Immigranten, Obdachlose, homosexuelle Männer und Frauen, Farbige sowie Menschen jüdischen und islamischen Glaubens Opfer zunehmender rassistisch motivierter Kriminalität werden und die Sicherheitskräfte weder rechtlich, noch technisch, noch personell entsprechend ausgerüstet sind, um gegen diese Kriminalität vorzugehen,
- C. in dem Bewußtsein, daß die Erhaltung und Wiederherstellung von öffentlicher und privater Sicherheit nicht allein Aufgabe von Polizei und Justiz ist, sondern auch von Sozialarbeitern, Nachbarschafts- und Stadtviertelgruppen und daß die beste Vorbeugung gegen Kriminalität eine gute und kontinuierliche Sozial-, Jugend- und Schulpolitik ist, sowie die Umstrukturierung und die Revitalisierung städtischer Ballungsräume durch Renovierung und bessere Stadtplanung,
- D. in der Ansicht, daß Präventivprojekte besonders beachtet werden müssen, in deren Rahmen die obengenannten Betroffenen unter anderem auch am Austausch einschlägiger Erfahrungen in der Gemeinschaft aktiv mitwirken,
- E. in der Ansicht, daß die Rechtspflege hinsichtlich der Alltagskriminalität bürgernäher und effizienter werden muß und dazu alternative Streitschlichtung sowie Entkriminalisierung, Entbürokratisierung, Deregulierung und Dezentralisierung erforderlich sind,
- F. in der Auffassung, daß Arbeitslosigkeit, soziale Desintegration, Drogenkonsum, eine gescheiterte Integrationspolitik sowie die Verschlechterung der städtischen Dienstleistungen und Lebensqualität Gefühle von Frustration und Hoffnungslosigkeit vor allem bei wirtschaftlich und sozial schwächeren Gruppen erzeugen und einen Nährboden für kriminelles Handeln darstellen,
- G. unter Hinweis darauf, daß der Städtebau oft die sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohner nicht berücksichtigt hat, sondern isolierte Betonwüsten schuf und die Ghettobildung förderte und damit zu einer Zunahme von Kriminalität in den Städten beitrug,
- H. in der Überzeugung, daß Kriminalität, insbesondere organisierte Kriminalität, eine Beeinträchtigung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten der Bevölkerung darstellt, ihre Freiheitsspielräume gefährdet und das Funktionieren demokratischer Institutionen behindert bzw. außer Kraft setzt,

- I. voller Bedauern über den Mangel an ausreichend differenzierten statistischen Angaben zu den verschiedenen Kriminalitätsformen sowie den eklatanten Mangel an wissenschaftlicher Forschung und Analyse in diesem Bereich, zumindest in einigen Mitgliedstaaten,
- J. mit der Feststellung, daß Freizügigkeit und Sicherheit gleichberechtigte Rechte für die Gemeinschaftsbevölkerung darstellen und deshalb beim demokratischen Aufbau Europas verankert werden müssen,
1. ist der Ansicht, daß Prävention und Bekämpfung der Kriminalität im Sinne der Subsidiarität vor allem auf kommunaler Ebene, insbesondere in den Großstädten, regional und national erfolgen müssen, daß sie jedoch in einigen Deliktbereichen, vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität durch europäische Zusammenarbeit und einen entsprechenden Erfahrungsaustausch wirksam unterstützt werden können;
 2. ist der Ansicht, daß eine kriminalitätsverhütende EG-Politik unter anderem auf folgenden Grundlagen beruhen muß:
 - a) Kenntnis über Umfang, Art und Methoden der gegenwärtigen Kriminalität und darüber, wie diese Erkenntnisse gewonnen werden,
 - b) Kenntnis über Präventivvorhaben und darüber, wie sie durchgeführt und bewertet werden,
 - c) eine besondere Ausbildung von Polizei, Sicherheits- und Justizorganen in der Zusammenarbeit untereinander und mit anderen einschlägigen Gruppen und Organisationen,
 - d) einer umfangreichen Analyse der ökonomischen und sozialen Ursachen von Alltagskriminalität sowie der Gründe, die zur Kriminalität führen,
 - e) umfassende und ständige Information und Aufklärung der Bevölkerung, damit diese objektiv unterrichtet ist;
 3. ist der Ansicht, daß EG-Vorschläge vorgelegt werden müssen, die darauf abzielen, im Zusammenhang mit der Alltagskriminalität die Justiz den Bürgern näherzubringen;
 4. fordert, daß auf Gemeinschaftsebene ein entsprechend dotiertes Programm zur Unterstützung kommunaler Strategien zur Bekämpfung der Kriminalität verwirklicht wird, das darauf abzielt, neben den städtischen Politiken zur Kriminalitätsbekämpfung eine Politik zur sozialen Wiedereingliederung ehemaliger Straftäter und Politiken zur Opferhilfe zu erleichtern, die Errichtung und das Funktionieren eines europäischen Forums zu fördern, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, Grundsätze für das Vorgehen gegen Kriminalität zu entwickeln und als ständige Beobachtungsstelle der Kriminalitätsentwicklung in den Ballungszentren zu fungieren;
 5. ist überzeugt, daß die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zur Eindämmung der Alltagskriminalität beitragen kann angesichts der Verflechtungen, die zwischen diesen beiden bestehen;

6. macht die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, daß ihre unterschiedlichen Rechtsvorschriften kriminellen Organisationen vor allem nach der Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen eine ganze Reihe günstiger Möglichkeiten für ihre Aktionen bieten, daß Kriminelle die Vorteile des Binnenmarktes betrügerisch nutzen und daß daher Bemühungen der einzelnen Staaten um eine schrittweise Beseitigung dieser Unterschiede angezeigt sind;
7. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, bis März 1994 einen Vorschlag auszuarbeiten, der die Harmonisierung der Strafrechtsbestimmungen und der Strafverfahren für einige Arten von Straftaten vorsieht, die der sogenannten Alltagskriminalität zuzurechnen sind, aber in engem Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität stehen;
8. fordert die Kommission auf, bis Februar 1994 einen Bericht darüber auszuarbeiten, inwieweit die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen, wie dem Schengener Abkommen, Europol u. a. auf die organisierte Kriminalität ausgerichtet ist, und zu untersuchen, inwieweit die individuellen Freiheiten von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinschaft geschützt sind;
9. fordert außerdem die Kommission auf, die Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche zu ergänzen, indem sie möglichst rasch Ad-hoc-Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleusung von schmutzigem Geld sowie vermögensrechtliche Vorschriften vorsieht, die die unverzügliche Einziehung der Erlöse aus illegalen Tätigkeiten vorsehen;
10. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, möglichst bald eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Parlamentsausschüssen zu organisieren, die die Bekämpfung der Kriminalität, vor allem der organisierten Kriminalität, zum Gegenstand hat;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitriftswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Marie Anne Isler Beguin
Vizepräsident